

## Haushaltssatzung der Stadt Hitzacker (Elbe) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in der Sitzung am 23.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.517.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf Ordentliches Ergebnis	3.532.300 Euro - 15.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.284.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.245.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	222.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	269.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.507.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.529.400 Euro
Finanzmittelfehlbedarf	22.400 Euro

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitions-und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.313.900 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVGein Betrag in Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hitzacker (Elbe), 23.05.2013

Stadtdirektor